

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Jahr 2018

Meckenheim, 30. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Anwendung von Rechtsgrundlagen	4
Prüfungsauftrag	4
Grundsätzliche Feststellungen	4
Lage der Kommune	4
Unregelmäßigkeiten	6
Gegenstand der Prüfung	6
Art und Umfang der Prüfung	7
Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	14
Kennzahlen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	17
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	20
Anlagen	24

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KDVZ	Kommunale Datenverarbeitungszentrale
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
L	Prüfungsleitlinien
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
o.g.	oben genannte/r
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
S.	Seite
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
v.H.	von Hundert
VV	Verwaltungsvorschriften

Anwendung von Rechtsgrundlagen

Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) vom 15. Februar 2019 wurde als Prüfungsmaßstab die zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften für den Jahresabschluss 2018 berücksichtigt (GO NRW a.F., VV Muster zur GO NRW a.F. und GemHVO NRW). Die ab dem 01. Januar 2019 geltenden Vorschriften (GO NRW n.F. und KomHVO NRW) wurden beim Verfahren sowie beim Vorgehen in der Prüfung berücksichtigt.

Prüfungsauftrag

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meckenheim vom 16.06.2021 wurde die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 103 Abs. 5 GO NRW in den seinerzeit geltenden Fassungen (a.F.) ermächtigt, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) zu holen.

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim (folgend Stadt genannt) hat das entsprechende Angebot der gpaNRW vom 04.11.21 am 06.11.21 angenommen.

Der Auftrag umfasst die Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2018 wurde in den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 03.11.2021 als Entwurf eingebracht.

Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Kommune

Der Jahresabschluss ist gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO NRW durch einen Lagebericht zu ergänzen. Der Lagebericht ist entsprechend § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Insbesondere ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben. Der Bürgermeister der Stadt beurteilt die Lage der Stadt zusammengefasst wie folgt:

Die **Risiken** der Stadt ergeben sich im Wesentlichen aus der Abhängigkeit des Haushaltes von der allgemeinen Konjunkturentwicklung des Landes aber auch von den allgemeinen Wirtschafts- und Finanzentwicklungen.

Der demografische Wandel erfordert eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren.

Trotz der positiven Prognosen konnte die Stadt Meckenheim keine Überschüsse erwirtschaften und sie der Ausgleichsrücklage zuführen. Damit schreitet der Eigenkapitalverzehr, wenn auch gegenüber der Planung in abgeschwächter Höhe, stetig voran. Dieser negativen Entwicklung des Eigenkapitals kann nur mit einer konsequenten Umsetzung des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes und damit einer stringenten Haushaltskonsolidierung entgegengewirkt werden.

Der städtische Haushalt wird durch steigende Aufwendungen aus nicht beeinflussbaren Tatbeständen belastet. Dies trifft insbesondere die wachsenden Sozialaufwendungen u. a. für die Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie für die Asylbewerber durch steigende Fallzahlen und höhere Regelsätze. Hinzu kommen gesetzliche Vorgaben zur Berücksichtigung der Inklusion, deren Aufwand bisher weder in personeller noch in finanzieller Ausgestaltung näher beziffert werden können.

Chancen werden in der positiven Konjunkturentwicklung, sinkenden Arbeitslosenzahlen, höheren Steuereinnahmen und geringeren Transferaufwendungen gesehen.

Ein niedriges Zinsniveau führt grundsätzlich zu Einsparungen bei den Zinsaufwendungen und damit zu einer Entlastung des städtischen Haushalts.

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung“ wurde über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet.

Aufgrund der eigenen, während der Prüfung gewonnenen Einschätzung nimmt die örtliche Rechnungsprüfung zu der Lagebeurteilung des Bürgermeisters wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen des Bürgermeisters im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Stadt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Allerdings sollte sich die Darstellung der Chancen und Risiken in künftigen Jahresabschlüssen auf den bei der Aufstellung vorliegenden Kenntnisstand beziehen.

Unregelmäßigkeiten

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2018.

Die Prüfung umfasst die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, den Anhang und die Buchführung. Die Inventur, das Inventar sowie der Lagebericht wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss wird von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und für die gegenüber der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie der sie bei der Prüfung unterstützenden gpaNRW gemachten Angaben. Aufgabe des Prüfers ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben durch eine pflichtgemäße Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt. Ferner wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z. B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen waren nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes wurde ebenfalls nicht geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten Buchführungsunterlagen, Belege, Verträge, Satzungen, Akten sowie sonstige schriftliche Unterlagen der Stadt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden. Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister eine **Vollständigkeitserklärung** abgegeben. Er bestätigt schriftlich, dass in der Buchführung und im zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte

und Verpflichtungen enthalten sind. Weiterhin wird bestätigt, dass alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Hierbei wurden die Prüfungsleitlinien des IDW berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichende Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der Prüfungsstandards IDW PS 730 „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft“ und IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Kommune, ihrer Ziele, Strategien und Risiken.

Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Kommune und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Vorjahr) der Stadt Meckenheim. Ausgehend vom wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Stadt Meckenheim wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert.

Danach wurden die Prüfungsgebiete festgelegt, die potenziell mit wesentlichen Fehlern oder mit Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften behaftet sein können. Dabei wurde zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten differenziert. Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens,
- Ansatz und Entwicklung der Sonderposten,
- Entwicklung der Forderungen,
- Bestand der liquiden Mittel
- Bestand der Kreditverbindlichkeiten,
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen,
- Entwicklung der Verbindlichkeiten.

Darüber hinaus habe ich die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft anhand des **IDW Prüfungsstandards 720** geprüft.

Bei der Planung der Prüfung wurden die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen sowie deren zeitlicher Ablauf und der Einsatz von Prüfern festgelegt. Die Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Art und der Umfang der Prüfungen richteten sich dabei nach der Bedeutung der Prüfungsgebiete.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben die Prüfer ihr Urteil auf ein Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, vom 08.02.2019 zum Stichtag 31. Dezember 2018 gestützt.

Die Bewertung der Rückstellungen wurde mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen überprüft. Zur Prüfung der liquiden Mittel und der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten lagen Saldenbestätigungen der Geld- / Kreditinstitute vor.

Bei der Prüfung des Lageberichtes habe ich untersucht, ob der Lagebericht im Einklang mit der wirtschaftlichen Situation der Stadt Meckenheim steht. Weiterhin wurde beurteilt, ob eine zutreffende Vorstellung von den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung gegeben wird.

Hierzu wurde die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage analysiert, um sich ein eigenes Urteil über die wirtschaftliche Lage zu bilden. Unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden zudem die im Lagebericht getroffenen Aussagen beurteilt.

Die Prüfung und Berichtsstellung wurde mit Unterbrechungen von Januar 2022 bis Mai 2022 durchgeführt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt sind, in den Arbeitspapieren der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt Meckenheim nimmt die Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der NKF Buchungssoftware newsystem kommunal NKR/NKFsystem der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm, vor.

Im Jahr 2018 wurde die Version 18.1.0.0 eingesetzt. Hierfür lag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der KDVB Rhein Erft Ruhr vom 10.10.2018 vor.

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die daraufhin deuten, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen ungeeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem bei der Stadt Meckenheim vorhanden. Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt, dieses auszubauen und qualitativ zu verbessern.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht -bis auf sehr wenige Ausnahmen- erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Jahresabschluss

Die Schlussbilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Dem Anhang sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel entsprechen grundsätzlich den Anlagen 23 bis 25 der VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW.

Der Anlagenspiegel enthält für die Posten des Anlagevermögens die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr. Der Anlagenspiegel wurde manuell in Excel erstellt. Eine korrekte Generierung aus der Buchungssoftware ist derzeit nicht möglich. Aufgrund einer fehlerhaften Erfassung in der Buchungssoftware musste in Einzelfällen eine manuelle Anpassung der Spalten „Zugänge im Haushaltsjahr“ und „Abgänge im Haushaltsjahr“ erfolgen.

Der Forderungsspiegel enthält alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen, unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit. Der Verbindlichkeitspiegel enthält alle bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Sie sind entsprechend ihrer Restlaufzeit unterteilt. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten angegeben.

Buchhaltung

Der auf Grundlage des verbindlich vorgegebenen kommunalen Kontierungsplans (Anlage 17 der VV Muster zur GO und GemHVO) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Teilweise wurden nicht die korrekten Kontengruppen für einzelne Konten gewählt. Eine Umstellung auf die korrekten Kontengruppen nach dem vorgegebenen kommunalen Kontierungsplan sollte für zukünftige Jahresabschlüsse (ab 2021) erfolgen.

Die Abstimmung zwischen Hauptbuch und Nebenbuch der Debitorenbuchhaltung hat Differenzen ergeben. Dies ist laut Auskunft der Buchhaltung auf fehlerhafte Buchungen in Vorjahren zurückzuführen. Eine Aufklärung der Differenzen seitens der Buchhaltung ist nicht erfolgt. Eine Aufklärung der Differenzen ist für den Jahresabschluss 2019 vorgesehen. Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass die aktuelle Buchungspraxis so implementiert ist, dass solche Differenzen

renzen nicht auftreten bzw. nur im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten naturgemäß auftretende Differenzen (z.B. Umbuchung von kreditorischen Debitoren auf Hauptbuchebene, Wertberichtigungen) entstehen.

Der Forderungsbestand wurde um die nicht werthaltigen Forderungen wertberichtigt. Einbezogen wurden hierbei auch erloschene Forderungen. Laut Auskunft der Kämmerei werden im Jahresabschluss 2019 die erloschenen Forderungen endgültig ausgebucht (Abschreibung). Es ist eine Vielzahl von kreditorischen Debitorenposten aus Vorjahren im Jahresabschluss 2018 vorhanden. In Abstimmung mit der Kämmerei erfolgt eine Bereinigung bzw. Ausbuchung dieser Posten im Jahresabschluss 2020.

Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen werden in der Ergebnisrechnung nicht unter den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen Kontengruppen 48 bzw. 58 gebucht und in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Stattdessen erfolgen die Verbuchung und der Ausweis unter den entsprechenden ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen. Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

- in der Ergebnisrechnung bzw. den Teilergebnisrechnungen korrekt ausgewiesen und
- ausgeglichen sind.

Inventur und Inventar

In einer Inventur wurden alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen. Im Inventar wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angegeben. Gemäß § 29 Abs. 1 GemHVO NRW fand eine Buch- und Beleginventur statt.

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO NRW ist darüber hinaus alle fünf Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen. Die letzte körperliche Inventur wurde zur Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2009 durchgeführt. Dementsprechend war im Jahr 2013 eine körperliche Inventur erforderlich. Diese wurde jedoch nicht durchgeführt.

Aufgrund der Novellierung der KomHVO NRW im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Fristen für die körperliche Inventur teilweise angepasst. Ab dem Haushaltsjahr 2019 gilt, dass die Kommunen das unbewegliche Vermögen mindestens alle zehn Jahre körperlich erfassen sollen. Das bewegliche Vermögen ist weiterhin alle fünf Jahre zu erfassen. Auch das unbewegliche Vermögen wäre entsprechend der neuen Regelung spätestens zum 31. Dezember 2018 vollständig zu erfassen gewesen.

Lagebericht

Der Lagebericht enthält eine Analyse zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Darüber hinaus geht der Bürgermeister auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt ein. Dabei gibt er die zu Grunde liegenden Annahmen an. Die Prüfung des Lageberichts hat ergeben, dass er mit den Erkenntnissen, die während der Prüfung gewonnen wurden, im Einklang steht. Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind. Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben.

Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen beachtet.

Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nach § 53 HGrG

Bei der Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nummer 1 und 2 HGrG sowie die IDW-Prüfungsstandards 720 beachtet. Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und verwaltungsinternen Richtlinien und Anweisungen, geführt sind. Im Einzelnen sind die Feststellungen dieser Prüfung in der Anlage 5 des Prüfungsberichtes aufgeführt.

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde erstmals ein Doppelhaushalt erstellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 26.04.2017 beschlossen. Rechtskraft erlangte der Haushalt mit seinen Anlagen und der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 24.08.2017.

Das tatsächliche Rechnungsergebnis des Ergebnisplans (laufender Haushalt) weist für 2018 unter Berücksichtigung des Werterhellungszeitraums vom 01.01. bis 31.03.2019 einen Fehlbetrag in Höhe von 807.935,65 € aus. Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde für das Haushaltsjahr 2018 von einem Defizit in Höhe von 6.233.440,00 € ausgegangen. Damit verbessert sich das Ergebnis gegenüber der Planung um 5.425.504,35 €.

Erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere im Investitionsbereich, werden von der Stadt Meckenheim im Lagebericht dargestellt.

Notwendige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Berichtsjahr wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bewilligt und abgewickelt. Hinweise auf Verstöße haben sich während der Prüfung nicht ergeben.

Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten unter Abzug planmäßiger und ggf. außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Bewertung der Forderungen und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgten zum Nennwert. Es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen vorgenommen. Forderungen in einer Größenordnung von 106.906,97 Euro konnten nicht wertberichtigt werden, da bei der Einbuchung dieser Forderungen in Vorjahren keine Angabe der Kostenstelle/Kostenträger erfolgte. Eine Wertberichtigung würde zu einer fehlerhaften Darstellung des Forderungsspiegels führen. Es ist beabsichtigt eine Bereinigung im Jahresabschluss 2019 vorzunehmen.

Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind nach dem versicherungsmathematischen Verfahren mit dem jeweiligen Teilwert bilanziert.

Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Stadt keine weiteren ausgeübt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses im Anhang und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage im nachfolgenden Abschnitt wird verwiesen. Im Berichtsjahr lagen keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses vor.

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten wesentlichen Bewertungsgrundlagen ist die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim der Überzeugung, dass der Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim vermitteln.

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage Strukturbilanz

Zur Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage wurden die einzelnen Bilanzposten hinsichtlich ihrer Fristigkeit analysiert und dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Beim sonstigen kurzfristigen Vermögen sind die sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Die im Forderungsspiegel ausgewiesenen langfristigen Forderungen (Restlaufzeit über fünf Jahre) sind dem langfristigen Vermögen zugeordnet.

Bei den langfristigen Rückstellungen sind lediglich die Pensions- und Beihilferückstellungen berücksichtigt.

Noch nicht verwendete Zuwendungen, Beiträge und Stellplatzablösebeträge, die als erhaltene Anzahlungen passiviert wurden, sind den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten sind entsprechend dem Verbindlichkeitspiegel dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Aktivseite der Strukturbilanz

	31.12.2017 (Vorjahr)	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr in %
Unbebaute Grundstücke	33.954.232,67	33.804.850,29	-0,44%
Bebaute Grundstücke	92.954.305,65	91.602.882,91	-1,48%
Infrastrukturvermögen	128.619.393,69	129.200.349,24	0,45%
Finanzanlagevermögen	2.441.416,78	2.480.777,97	1,59%
Übriges Anlagevermögen und langfristige Forderungen	12.431.577,60	9.862.715,73	-26,05%
Langfristige Rechnungsab- grenzungsposten	0,00	0,00	0,00%
Langfristiges Vermögen	270.400.926,39	266.951.576,14	-1,29%
Vorräte	9.420.099,85	9.413.469,61	-0,07%
Kurzfristige Forderungen	4.370.568,22	6.656.977,34	34,35%
Liquide Mittel	5.718.085,99	1.032.039,38	-454,06%
Sonstiges kurzfristiges Ver- mögen	141.178,72	304.512,62	53,64%
Kurzfristige Rechnungsab- grenzungsposten	564.421,84	1.695.096,07	66,70%
Kurzfristiges Vermögen	20.214.354,62	19.102.095,02	-5,82%
Gesamtvermögen	290.615.281,01	286.053.671,16	-1,59%

Passivseite der Strukturbilanz

	31.12.2017 (Vorjahr)	31.12.2018	Veränderung 2018 in %
Eigenkapital (ohne Ausgleichsrücklage, abzgl. Fehlbetrag)	55.693.798,17	55.875.096,58	0,32%
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00%
Sonderposten	119.372.299,71	116.585.876,03	-2,39%
Langfristige Rückstellungen	19.107.164,00	19.948.921,00	0,00%
Langfristige Verbindlichkeiten	55.261.044,47	53.836.310,31	-2,65%
Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten	3.902.995,29	3.797.469,46	-2,78%
Langfristiges Kapital	253.337.301,64	250.043.673,38	-1,32%
Kurzfristige Rückstellungen	4.272.692,20	3.673.751,10	-16,30%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	33.005.287,17	32.336.246,68	-2,07%
Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00%
Kurzfristiges Kapital	37.277.979,37	36.009.997,78	-3,52%
Gesamtkapital	290.615.281,01	286.053.671,16	-1,59%

Bei den langfristigen Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich überwiegend um Grabnutzungsgebühren und einem Erbbaurechtsvertrag. Vereinfacht werden diese den langfristigen Kapital zugerechnet.

Analyse der Vermögensstruktur

Das Infrastrukturvermögen sowie die unbebauten und bebauten Grundstücke bestimmen mit einem Anteil von fast 90 Prozent der Bilanzsumme maßgeblich die Vermögenslage der Stadt. Nimmt man das übrige Sachanlagevermögen und die Finanzanlagen hinzu, beträgt der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme und damit die Anlagenintensität 93,32 Prozent.

Das Vermögen der Stadt Meckenheim ist nahezu vollständig langfristig gebunden. Der Anteil des kurzfristigen Vermögens ist mit rund 7 Prozent als sehr gering anzusehen.

In der Summe weist die Stadt ein Gesamtvermögen von rund 286.053.671,16 € zum 31. Dezember 2018 aus. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt von 24.684 (+23) entfallen rein rechnerisch 11.588,63 € Vermögen auf einen Einwohner. Das sind pro Kopf 196 € weniger als 2017. Hiervon sind insgesamt 266.951.459,01 € und damit 10.814,76 € pro Einwohner im Anlagevermögen langfristig gebunden.

Analyse der Kapitalstruktur

Das Gesamtvermögen der Stadt Meckenheim von rund 286.053.617,16 € ist zu 19,53 Prozent (rund 19,3 Prozent in 2017) aus Eigenkapital finanziert.

Die Sonderposten betragen 40,76 Prozent der Bilanzsumme.

Eigenkapital und Sonderposten ergeben zusammengerechnet 60,29 Prozent der Bilanzsumme.

Zudem stehen der Stadt weitere langfristige Mittel (langfristige Verbindlichkeiten, langfristige Rückstellungen, langfristige Rechnungsabgrenzungsposten) zur Verfügung, deren Anteil 27,12 Prozent der Bilanzsumme betragen.

Die Grabnutzungsrechte sowie das passivierte Erbbaurecht sind als langfristige Rechnungsabgrenzungsposten hier eingerechnet.

Im Jahresabschluss 2018 beträgt die Gesamtverschuldung (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) je Einwohner 4.448 € und ist somit gegenüber dem Vorjahr um 66,62 € gesunken.

Kennzahlen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt.

Die Kennzahlen sind in der Anlage 6 zum Prüfungsbericht erläutert. Sie sind entsprechend dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 – 34 – 48.04.05/01 – 2323/08) ermittelt worden.

Vermögens- und Schuldenlage

Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2018 in Prozent	Kennzahlenwert 31.12.2017 (Vorjahr) in Prozent
Anlagendeckungsgrad 2	68,8	68,3
Abschreibungsintensität	10,5	10,1
Eigenkapitalquote 1	19,5	19,3
Eigenkapitalquote 2	38,4	38,0
Fehlbetragsquote	1,4	13,9
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	8,7	3,5

Die Eigenkapitalquoten zeigen bei sinkender Tendenz den Eigenkapitalverzehr auf. Während die Eigenkapitalquote 1 in der Eröffnungsbilanz 30,53 Prozent betrug, ist diese bis 2017 um 11,23 Prozentpunkte gesunken, kann aber in 2018 eine leicht steigende Tendenz aufweisen.

Die Eigenkapitalquote 2 mit einem Wert von 48,32 Prozent zur Eröffnungsbilanz ist um 10,32 Prozentpunkte gesunken zeigt in 2018 ebenfalls leicht steigende Tendenz. Dennoch zeigt der Wert, dass die Stadt Meckenheim Neuinvestitionen nur teilweise durch Fördermittel und Beiträge decken konnte.

Die Abschreibungsintensität ist zum Vorjahr leicht gestiegen.

Die kurzfristige Verbindlichkeitenquote ist um 5,2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Liquiditätskredite sind von 15.000.000,00 € (Stichtag 31.12.2017) auf 11.700.000 gesunken.

Der nach wie vor hohe Stand der Kreditverbindlichkeiten für Investitionen sowie zur Liquiditätssicherung ist nach wie vor als kritisch zu werten.

Ertragslage

Kennzahlen zur Ertragslage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2018 in Prozent	Kennzahlenwert 31.12.2017 (Vorjahr) in Prozent
Aufwandsdeckungsgrad	100,8	91,0
Netto-Steuerquote	59,3	53,9
Personalintensität	23,5	22,1
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,0	18,1
Transferaufwandsquote	44,1	44,6
Zuwendungsquote	12,0	14,9

In 2018 ist es gelungen, eine vollständige Deckung der ordentlichen Aufwendungen zu erreichen.

Die ordentlichen Erträge (Stand 31.12.2018: 72.623.306,53 €) sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,1 Mio € gestiegen. Den Erläuterungen im Anhang ist zu entnehmen, dass sich

deutliche Abweichungen bei den Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen ergeben.

Gleichzeitig kam es im Jahresvergleich 2017 und 2018 bei den ordentlichen Aufwendungen zu einer Minderung von rund 1 Mio €. Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen kam es bei vereinzelt Sachkonten zu Mehraufwendungen wie z.B. der Erstattung für die Inobhutnahme, den Betreuungskosten, den Aufwendungen U-3 Pauschale, bei den Maßnahmen der Inklusion und Verfügungspauschalen sowie bei den Gebäudeversicherungen. Aber gerade in diesem Bereich sind insgesamt die höchsten Minderaufwendungen zu verzeichnen. Exemplarisch genannt werden Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, Bewirtschaftungsaufwendungen, Verbrauchsmittel sowie Softwarepflege, Schulungen u.a.

Das ordentliche Ergebnis von rund 572 T € ist ursächlich für das in 2018 erzielte Jahresergebnis (-807.935,65 €).

Die Zuwendungsquote ist um rund 3 Prozentpunkte gesunken. Die Zuwendungen für die sich noch im Bau befindliche Anlagen konnten diesen noch nicht zugeordnet werden und werden als Erhaltene Anzahlungen in der Bilanz berücksichtigt.

Finanzlage Kennzahlen zur Finanzlage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2018 in Prozent	Kennzahlenwert 31.12.2017 (Vorjahr) in Prozent
Zinslastquote	1,9	1,6
Liquidität 2. Grades	30,8	96,6

Die Zinslastquote ist nur um 0,3 Prozentpunkte gestiegen, was auf günstige Kreditkonditionen und vorteilhaftere Umschuldungen deutet. Unabhängig davon besteht ein Zinsrisiko bei einem möglichen Anstieg der Zinsen.

Die Liquidität 2. Grades ist im Berichtsjahr auf 30,8 Prozent gefallen. Die Zahl gibt nur eine stichtagsbezogene Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde und kann daher auch starke Schwankungen aufweisen.

Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel ergeben sich für das abgelaufene Jahr aus der Finanzrechnung.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Stadt Meckenheim, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bin ich unabhängig von der Stadt Meckenheim. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meckenheim vermittelt.

Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Meckenheim zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Meckenheim zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen

und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Meckenheim abzugeben

- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Bürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben
- ziehe ich Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Meckenheim zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können.

Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Meckenheim die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meckenheim vermittelt
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Meckenheim
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Bürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab.

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Meckenheim, den 30.05.2022



Katharina Rüther

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2018

Anlage 2: Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2018 und
Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2018

Anlage 3: Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

Anlage 4: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW Prüfungsleitlinie 720

Anlage 5: Definition der Kennzahlen
